

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	61

**Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.08.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. a) In der Inhaltsübersicht wird nach § 20b die folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:

„§20 c Sonderregelung für das Wintersemester 2021/22“

- b) Außerdem wird nach § 23 die folgende Paragraphenüberschrift eingefügt:

„§ 24 Teilnahme an Wahlmodulen“

Der bisherige § 24 wird zu § 25.

2. Nach § 20 b wird folgender neuer § 20c eingefügt:

§ 20c

Sonderregelungen für das Wintersemester 2021/22

¹Studierende, die die in der jeweiligen SPO festgelegten Voraussetzungen für das Vorrücken (§ 35) in das nächsthöhere Studiensemester zu Beginn des Wintersemester 2021/2022 nicht nachweisen können, dürfen im Wintersemester 2021/2022 und im Sommersemester 2022 Prüfungsleistungen aus diesem nächsthöheren Studiensemester erbringen; dies gilt entsprechend für den Eintritt in das praktische Studiensemester. ²In Studiengängen, die eine Vorrückensvoraussetzung nicht zu Beginn eines Studiensemesters, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Studiensemester definiert haben, ist das nächsthöhere Studiensemester nach Satz 1 das

Studiensemester, das auf das Studiensemester folgt, in dem die Vorrückensvoraussetzung liegt.

3. Nach § 23 wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24 Teilnahme an Wahlmodulen

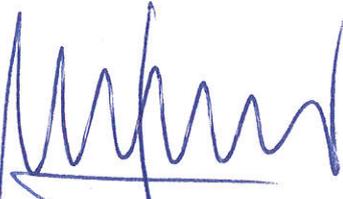
„¹Abweichend von den Regelungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann jede/jeder Studierende Module, die für die Erreichung des Studienziels ihres/seines Studiengangs nicht verbindlich sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München mit Ausnahme gebührenpflichtiger Angebote zusätzlich als Wahlmodule wählen. ²Für Studierende in Bachelorstudiengängen gilt Satz 1 mit der Einschränkung, dass Wahlmodule statt aus dem gesamten Studienangebot nur aus anderen Bachelorstudiengängen gewählt werden dürfen. ³Für Studierende in berufsbegleitenden und weiterbildenden Studiengängen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass durch ihre Teilnahme keine zusätzlichen Kosten für die Durchführung des Moduls entstehen. ⁴Die Teilnahme an einem Modul als Wahlmodul ist nur zulässig, wenn die modulverantwortliche Lehrperson die Teilnahme aufgrund freier Plätze in der Lehrveranstaltung genehmigt. ⁵Die Wahlmodule und deren Modulendnoten werden im Bachelor- oder Masterprüfungszeugnis auf Antrag nicht nachrichtlich aufgeführt. ⁶Die in den Wahlmodulen erzielten Modulendnoten fließen nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. ⁷Ein Anspruch auf nachträgliche Anrechnung auf ein Pflichtmodul besteht nicht.“

Der bisherige § 24 wird zu § 25.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 14.07.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 17.08.2021.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 18.08.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.08.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.08.2021.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 18.08.2021
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 18.08.2021, ausgefertigt am 18.08.2021, bekannt gemacht.

Die Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2021 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 61, veröffentlicht.

i. A.


Grieser